

# Die private Kartellrechtsdurchsetzung in China – Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Rechts bei monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten

Sarah Wersborg<sup>1</sup>

## 1. Einleitung

Seit Inkrafttreten des Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China (AMG)<sup>2</sup> am 1.8.2008 spielt die private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht eine immer größere Rolle. Am 31.1.2012 hat der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts die "Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Verhandlungen wegen zivilrechtlicher Streitigkeiten aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen" (Antimonopolbestimmungen)<sup>3</sup> verabschiedet. Diese Bestimmungen wurden am 3.5.2012 bekannt gegeben und sind zum 1.6.2012 in Kraft getreten.

Die Verabschiedung der Antimonopolbestimmungen wurde bereits seit langem erwartet.<sup>4</sup> Sie sollen nun Klarheit in einigen wichtigen Fragen der privaten Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht bringen. Mit einem ersten Entwurf der Bestimmungen wurde bereits Anfang des Jahres 2009 begonnen,<sup>5</sup> ein weiterer Entwurf wurde sodann am 25.4.2011 mit der Aufforderung zum Einbringen von Kommentaren veröffentlicht.<sup>6</sup>

## 2. Allgemeines

Die Antimonopolbestimmungen bestehen aus 16 Paragrafen sowie einer Zweckbestimmung. Diese 16 Paragrafen betreffen unter anderem Fragen der Zuständigkeit und der Beweislast sowie Arten von Beweisen, der Rechtsfolgen bei monopolisierenden Verhaltensweisen sowie der Verjährung. Bislang richteten sich die Voraussetzungen für Privatklagen im Kartellrecht ausschließlich nach den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (AGZ)<sup>7</sup> sowie nach dem Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>8,9</sup>. Der Begriff der „zivilrechtlichen Streitigkeit aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen“ (monopolbezogene Zivilstreitigkeit)<sup>10</sup> ist in § 1 Antimonopolbestimmungen erläutert. Bei einer monopolbezogenen Zivilstreitigkeit handelt es sich um jedes Zivilverfahren vor einem Volksgericht, das aufgrund von Schäden geführt wird, die durch einen Verstoß gegen das AMG - das heißt durch monopolisierende Verhaltensweisen - entstanden sind.

### a. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Antimonopolbestimmungen ist es, monopolbezogene Zivilstreitigkeiten vor den Volksgerichten richtig zu verhandeln. Außerdem sollen sie dazu beitragen, monopolisierende Verhaltensweisen zu verhindern,<sup>11</sup> einen fairen Wettbewerb auf den Märkten zu schützen und diesen zu fördern.<sup>12</sup> Ebenso sollen mit ihrer Hilfe die Interessen der Verbraucher und die gesamtgesellschaftlichen Interessen<sup>13</sup> geschützt werden. Die

<sup>1</sup> Doktorandin bei Frau Prof. Dr. Anja Amend-Traut, Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Ihr sei herzlich für die Unterstützung gedankt. Für fachlichen Rat danke ich Herrn Dr. Knut Benjamin Pißler, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

<sup>2</sup> 中华人民共和国反垄断法, vom 30.08.2007, chinesisch-deutsch von *Marius Masseli*, in: ZChinR 2007, S. 307-321.

<sup>3</sup> 最高人民法院关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定, chinesische Fassung in: *New Laws and Regulations (司法业务文选)* 2012, Nr. 21, S. 43 ff., chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

<sup>4</sup> Siehe *Vanessa van Weelden*, Private Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht, in: ZChinR 2010, S. 209-221, S. 211.

<sup>5</sup> *ZHAN Hao*, The First Judicial Interpretation on the Anti-monopoly Private Litigation in China, 16.5.2012, <<http://www.chinalawvision.com/2012/05/articles/competitionantitrust-law-of-th/the-first-judicial-interpretation-on-the-antimonopoly-private-litigation-in-china/>> (eingesehen am 26.10.2012).

<sup>6</sup> *ZHAN Hao*, The Supreme Court Issued Judicial Interpretation on the Anti-monopoly Civil Procedure, 5.5.2011, <<http://www.chinalawvision.com/2011/05/articles/competitionantitrust-law-of-th/the-supreme-court-issued-judicial-interpretation-on-the-antimonopoly-civil-procedure/>> (eingesehen am 26.10.2012).

<sup>7</sup> 中华人民共和国民法通则 vom 12.04.1986, deutsch bei *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

<sup>8</sup> 中华人民共和国民事诉讼法 vom 19.4.91, in der am 31.8.2012 verabschiedeten Fassung, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 307 ff.

<sup>9</sup> Siehe hierzu auch die Ausführungen von *Vanessa van Weelden* (Fn. 4), S. 210 ff.

<sup>10</sup> 垄断行为引发的民事纠纷案件.

<sup>11</sup> 制止垄断行为.

<sup>12</sup> 保护和促进市场公平竞争.

Zielsetzung der Antimonopolbestimmungen stimmt somit mit dem Gesetzeszweck des § 1 AMG größtenteils überein.<sup>14</sup>

## b. Anspruchsvoraussetzungen

Gemäß § 1 Antimonopolbestimmungen muss dem Kläger durch das Verhalten des Beklagten ein Schaden entstanden sein. Dadurch wird die Anspruchsberechtigung des Klägers verdeutlicht, dessen Interessen gemäß § 119 Nr. 1 ZPG direkt betroffen sein müssen. Die Anspruchsgrundlage für eine Zivilklage ist § 50 AMG.<sup>15</sup> Eine solche Zivilklage kann nach § 1 Antimonopolbestimmungen sowie § 48 ZPG sowohl von natürlichen und juristischen Personen als auch von Organisationen erhoben werden. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, für die Erhebung einer Zivilklage sei es notwendig, dass der Kläger einen unmittelbaren Schaden durch die monopolisierende Verhaltensweise erlitten hat.<sup>16</sup> In diesem Zusammenhang wird vor allem die Klagebefugnis von Verbrauchern weiterhin diskutiert,<sup>17</sup> deren Interessen durch die Antimonopolbestimmungen grundsätzlich geschützt werden sollen.

## c. Monopolisierende Verhaltensweisen

Gemäß § 3 AMG handelt es sich bei einer monopolisierenden Verhaltensweise um (1) das Treffen von monopolisierenden Vereinbarungen durch Unternehmen,<sup>18</sup> (2) den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Unternehmen<sup>19</sup> und (3) Unternehmenszusammenschlüsse, die eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung haben oder haben könnten.<sup>20</sup> Nach den Bestimmungen des OVG zu Gründen in Zivilfällen<sup>21</sup> können diese drei Arten der monopolisierenden Verhaltensweisen einen Klagegrund für Antimonopolstreitigkeiten darstellen. Gemäß § 1 Antimonopolbestimmungen sind ebenso Vertrags-

inhalte<sup>22</sup> und Kammersatzungen,<sup>23</sup> die gegen das AMG verstoßen, zu den monopolisierenden Verhaltensweisen im Sinne der Antimonopolbestimmungen zu zählen. Diese Aufzählung in § 1 Antimonopolbestimmungen ist hierin jedoch nicht abschließend.

Es stellt sich somit die Frage nach dem Verhältnis von § 1 Antimonopolbestimmungen zu § 3 AMG.

## 3. Zuständigkeit

Zuständigkeitsfragen in monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten sind in den §§ 2-6 Antimonopolbestimmungen geregelt.

### a. Möglichkeiten der Klageerhebung und Annahme des Verfahrens

Eine wichtige Frage bei der privaten Rechtsdurchsetzung ist, ob einer Privatklage eine Behördenentscheidung vorangestellt sein muss. Die Durchsetzung des AMG kann unabhängig davon erreicht werden, ob die Antimonopolvollzugsorgane die Untersuchung aufnehmen und eine Ordnungsstrafe verhängen oder ob die Gerichte eine monopolbezogene Zivilstreitigkeit verhandeln.<sup>24</sup> Dem entspricht auch § 2 Antimonopolbestimmungen. Hiernach kann ein Kläger in einem sogenannten Stand-alone-Verfahren direkt bei einem Volksgericht Klage erheben. Er kann jedoch zunächst auch eine rechtskräftige Entscheidung der Antimonopolvollzugsorgane<sup>25</sup> abwarten, in der diese das Bestehen einer monopolisierenden Verhaltensweise festgestellt haben, bevor er Klage bei einem Volksgericht erhebt. Dies entspricht dem Prinzip der sogenannten Follow-on-Klage, wie man sie auch aus dem deutschen Kartellrecht<sup>26</sup> sowie dem US-amerikanischen Antitrust-Recht<sup>27</sup> kennt. Dies zeigt, dass der Kläger zur Beweiserleichterung auf eine Behördenentscheidung zurückgreifen kann, diese aber keine Voraussetzung für eine Privatklage darstellt.

<sup>13</sup> 维护消费者利益和社会公共利益。

<sup>14</sup> § 1 AMG nennt außerdem die Förderung der gesunden Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft. Fraglich ist, ob durch die Antimonopolbestimmungen eine Modifizierung des § 1 AMG erfolgen soll.

<sup>15</sup> § 50 AMG: „经营者实施垄断行为, 给他人造成损失的, 依法承担民事责任。“ „Wenn die Unternehmen bei der Ausführung der monopolisierenden Verhaltensweise anderen Personen Schaden zufügen, tragen sie nach dem Recht die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung.“

<sup>16</sup> ZHAN Hao (詹昊), The Hot Issues of China Anti-trust Private Litigation, The Juridical Interpretation Issued by PRC Supreme Court and the Analysis of Anti-trust Cases (中国反垄断民事诉讼热点详解《关于审理因垄断行为引发的民事纠纷案件应用法律若干问题的规定》解读及案例评析), Beijing 2012, S. 45. In Deutschland wurde die Frage nach dem Schaden von unmittelbaren Abnehmern am 28.6.2011 durch den BGH beantwortet, demnach hat auch der unmittelbare Abnehmer einen Schadensersatzanspruch gem. § 33 Abs. 3 GWB. Vgl. dazu BGHZ 190, 145 ff.

<sup>17</sup> Vgl. dazu die Ausführungen bei ZHAN Hao (詹昊) (Fn. 16), S. 53 f.

<sup>18</sup> 经营者达成垄断协议。

<sup>19</sup> 经营者滥用市场支配地位。

<sup>20</sup> 具有或者可能具有排除, 限制竞争效果的经营者集中。

<sup>21</sup> Siehe die Klagegründe für Antimonopolstreitigkeiten im 16. Abschnitt der Bestimmungen des OVG zu Gründen in Zivilfällen, DONG Yiliang/LIU Hongyan/Knut Benjamin Piffler, The 2011 Regulation on the Causes of Civil Actions of the Supreme People's Court of the People's Republic of China; A new Approach to Systemise and Compile the Status Quo in the Chinese Civil Law System, (民事案件案由), Schriften zum chinesischen Recht Band 5, Berlin 2012, 75 f.

<sup>22</sup> 合同内容。

<sup>23</sup> 行业协会的章程。

<sup>24</sup> Siehe dazu die Argumentation im Einzelnen bei ZHAN Hao (詹昊) (Fn. 16), S. 97 f.

<sup>25</sup> 反垄断执法机构, zu den Antimonopolvollzugsorganen siehe auch Markus Masseli, Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2007, S. 259-277, S. 262 f.

<sup>26</sup> Vgl. § 33 Abs. 4 des GWB.

<sup>27</sup> Vgl. Section 5 (a) des Clayton Act.

Stimmen alle weiteren Annahmeveraussetzungen mit den gesetzlichen Bestimmungen überein, muss das Volksgericht das Verfahren gemäß § 2 Antimonopolbestimmungen annehmen.<sup>28</sup>

### b. Instanzielle Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 1 Antimonopolbestimmungen sind in erster Instanz grundsätzlich nur Mittlere Volksgerichte für monopolbezogene Zivilstreitigkeiten zuständig. Jedoch nur solche, die ihren Sitz

1. in einer Stadt haben, in der die Volksregierung einer Provinz gelegen ist;<sup>29</sup>
2. in einer Stadt haben, in der die Volksregierung einer autonomen Region gelegen ist;<sup>30</sup>
3. in regierungsunmittelbaren Städten haben;<sup>31</sup>
4. in Städten mit unabhängiger Planung haben;<sup>32</sup>
5. oder vom OVG bestimmt wurden.<sup>33</sup>

Untere Volksgerichte bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen einer speziellen Genehmigung durch das OVG, um ein solches Verfahren verhandeln zu können. Darüber hinaus kann gemäß § 38 ZPG das OVG selbst in erster Instanz zuständig sein. Damit werden die Mittleren Volksgerichte zu den wesentlichen zuständigen Gerichten für monopolbezogene Zivilstreitigkeiten und werden somit eine überaus große Anzahl an Verfahren in erster Instanz annehmen müssen.<sup>34</sup>

### c. Örtliche Zuständigkeit

§ 4 der Antimonopolbestimmungen gibt vor, nach welchen Kriterien die örtliche Zuständigkeit von monopolbezogenen Zivilstreitigkeiten festgelegt wird. So kann sich die örtliche Zuständigkeit nach den konkreten Umständen des Falles richten sowie nach den Zuständigkeitsbestimmungen des ZPG und den damit in Zusammenhang stehenden justiziellen Interpretationen.<sup>35</sup> Ist der Beklagte eine

juristische Person liegt gemäß § 21 Abs. 2 ZPG die Zuständigkeit bei dem Gericht am Wohnort des Beklagten. Darunter ist bei einer juristischen Person nach Nr. 4 der Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des Zivilprozessgesetzes der VR China (OVG Ansichten zum ZPG)<sup>36</sup> derjenige Ort zu verstehen, an dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat oder seine Haupttätigkeiten ausübt. Im Falle einer Rechtsverletzung ist nach § 28 ZPG das Gericht am Ort der verletzenden Handlung zuständig. Nach Nr. 28 der OVG Ansichten zum ZPG ist der Ort der verletzenden Handlung entweder der Ort der Ausführung oder der Ort, an dem der Erfolg eintritt. Stellt die verletzende Handlung beispielsweise eine monopolisierende Vereinbarung im Sinne von § 3 Nr. 1 AMG dar, so ist folglich entweder das Gericht am Ort der Unterzeichnung der Vereinbarung oder am Ort der Erfüllung zuständig.<sup>37</sup>

### d. Verweisung

Grundsätzlich richtet sich die Verweisung eines Verfahrens nach § 36 ZPG. Demnach muss ein Gericht, wenn es feststellt, nicht für das Verfahren zuständig zu sein, dieses Verfahren an das zuständige Gericht verweisen. §§ 5, 6 Antimonopolbestimmungen legen nun fest, unter welchen Umständen diese Verweisung im Falle einer monopolbezogenen Zivilstreitigkeit vorgenommen wird. Eine Verweisung an ein anderes Gericht erfolgt gemäß § 5 Antimonopolbestimmungen dann, wenn der Klagegrund<sup>38</sup> zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung keine Antimonopolstreitigkeit ist, der Beklagte aber die Einwendung vorbringt, der Kläger würde sich seinerseits monopolistisch verhalten oder wenn er aus diesem Grund die Gegenklage erhebt. Eine solche Einwendung oder Gegenklage muss der Beklagte jedoch durch ausreichendes Beweismaterial unterstützen. Ein weiterer Grund für eine Verweisung nach § 5 Antimonopolbestimmungen besteht, wenn aus anderen Gründen der Prozess aufgrund des AMG entschieden werden muss.

Gemäß § 6 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen erfolgt eine Verweisung an ein anderes Gericht ebenfalls dann, wenn nicht nur ein, sondern mehrere Kläger bei verschiedenen Gerichten getrennt voneinander Klage gegen denselben Beklagten oder wegen desselben monopolistischen Verhaltens

<sup>28</sup> Als weitere Annahmeveraussetzung kommt § 119 ZPG (§ 108 ZPG a.F.) in Frage, dies ergibt sich aus Nr. 2 der Bekanntmachung des OVG zum gewissenhaften Lernen und Durchführung des „Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于认真学习和贯彻“中华人民共和国反垄断法”通知) vom 28.7.2008 chinesisch-deutsch von Markus Masseli in ZChinR 2009 S. 97-99.

<sup>29</sup> Harbin, Changchun, Shenyang, Shijiazhuang, Lanzhou, Xining, Xi'an, Taiyuan, Hefei, Wuhan, Changsha, Nanjing, Chengdu, Guiyang, Kunming, Hangzhou, Nanchang, Guangzhou, Fuzhou, Haikou, Zhengzhou, Jinan.

<sup>30</sup> Urumqi, Hohot, Yinchuan, Nanning, Lhasa.

<sup>31</sup> Peking, Schanghai, Tianjin, Chongqing.

<sup>32</sup> Dalian, Qingdao, Ningbo, Xiamen, Shenzhen.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Susan Ning, DING Liang, China: Commentary on the Anti-Monopoly Juridical Interpretations, 3.9.2012, <<http://www.mondaq.com/x/194508/Cartels+Monopolies/Commentary+on+the+AntiMonopoly+Judicial+Interpretation>> (eingesehen am 26.10.2012).

<sup>34</sup> ZHAN Hao (詹昊) (Fn. 16), S. 37.

<sup>35</sup> Siehe dazu die Aufzählung bei Yuanshi BU, Einführung in das Recht Chinas, C.H. Beck, München 2009, S. 281 f.

<sup>36</sup> 最高人民法院关于适用“中华人民共和国民事诉讼法若干问题的意见” vom 14.7.1992 <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=6690&lib=law&SearchKeyword=&SearchCKeyword=>> (eingesehen am 26.10.2012).

<sup>37</sup> Ausführlich dazu ZHAN Hao (詹昊) (Fn. 16), S. 39.

<sup>38</sup> Siehe dazu Fn. 21.

erhoben haben. In diesem Fall muss das Gericht, das als letztes das Verfahren eröffnet hat, das Verfahren innerhalb von sieben Tagen an dasjenige Gericht verweisen, das das Verfahren zuerst eröffnet hat.

Aus § 6 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen geht hervor, dass es im Falle der Verweisung an ein anderes Gericht in der Verantwortung des Beklagten liegt, während der Phase der Klageerwiderung alle Informationen dem zuständigen Gericht zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang stehen mit anderen Verfahren aufgrund des gleichen Verhaltens.

#### e. Klageverbindung

In § 6 Antimonopolbestimmungen sind zwei mögliche Varianten der Klageverbindung aufgeführt. Demnach kommt eine gemeinsame Verhandlung im Sinne von § 6 Abs. 1 Antimonopolbestimmungen in Betracht, wenn mindestens zwei Kläger bei demselben Gericht getrennt voneinander Klage gegen denselben Beklagten oder wegen desselben monopolistischen Verhaltens erhoben haben. Sind nach einer Verweisung im Sinne von § 6 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen beide Verfahren bei demselben Gericht anhängig, können diese ebenso gemeinsam verhandelt werden. Eine gemeinsame Verhandlung ist gemäß § 52 ZPG allerdings nur zulässig, wenn die Parteien ihr Einverständnis erklären.

#### 4. Beweise

Die §§ 7-13 Antimonopolbestimmungen bilden den Kern dieser neuen Bestimmungen. Dort werden die Beweislast sowie die zulässigen Arten von Beweisen geregelt. Bislang richtete sich die Beweislast nach dem ZPG sowie den Bestimmungen des OVG über den Beweis im Zivilprozess.<sup>39</sup> Die Antimonopolbestimmungen zeigen dabei eine den Kläger entlastende Tendenz.

In den Antimonopolbestimmungen wird nun zwischen der Beweislast in einem Verfahren wegen einer monopolisierenden Vereinbarung und in einem Verfahren über den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung unterschieden. Hierbei ist zu erwähnen, dass in den Antimonopolbestimmungen nur der Fall der horizontalen monopolisierenden Vereinbarung geregelt ist, nicht jedoch der Fall einer vertikalen Vereinbarung. Daraus kann der Gegenschluss gezogen werden, dass für eine zivile Streitigkeit aufgrund einer vertikalen monopolisierenden Vereinbarung weiterhin der Kläger nach

dem ZPG darzulegen hat, dass die Vereinbarung eine wettbewerbsausschließende oder beschränkende Wirkung hat. In einer Erklärung des OVG vom 8.5.2012 heißt es, horizontale Vereinbarungen seien weitaus schädlicher als vertikale, sodass eine Beweiserleichterung für den Kläger nicht notwendig sei.<sup>40</sup> Außerdem machen die Antimonopolbestimmungen keine Aussage über die Beweislastverteilung bei Zivilklagen aufgrund anderer monopolisierender Verhaltensweisen wie beispielsweise Unternehmenszusammenschlüssen, Vertragsinhalten und Kammersatzungen.

#### a. Horizontale Vereinbarungen

Ist der Klagegrund eine horizontale monopolisierende Vereinbarung im Sinne des § 13 Nr. 1-5 AMG, so gilt für die Frage nach der Beweislast § 7 Antimonopolbestimmungen. Demnach obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass die von ihm getroffene Vereinbarung keine wettbewerbsbeschränkende oder wettbewerbsausschließende Wirkung hat.

Bisher war es ausschließlich Aufgabe des Klägers diese Wirkung nachzuweisen. Somit stellt § 7 Antimonopolbestimmungen eine erhebliche Erleichterung für den Kläger dar.

#### b. Marktbeherrschende Stellung

Etwas anderes gilt, wenn dem Beklagten der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung im Sinne von § 17 Abs. 1 AMG vorgeworfen wird. In diesem Fall ist es weiterhin Aufgabe des Klägers zu beweisen, dass der Beklagte eine solche Stellung innehat und diese missbraucht. Dies ergibt sich aus § 8 Antimonopolbestimmungen. Gelingt dem Kläger ein solcher Beweis, so muss der Beklagte gemäß § 8 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen den Gegenbeweis erbringen.

Der Nachweis der marktbeherrschenden Stellung wird sich meist als schwierig erweisen, es sei denn, die Antimonopolvollzugsorgane haben eine solche Stellung des Beklagten bereits festgestellt. Um dem Kläger diesen Beweis zu erleichtern, ist es ihm gemäß § 10 Antimonopolbestimmungen gestattet, auf vom Beklagten herausgegebene Informationen<sup>41</sup> betreffend seine Marktposition zurückzugreifen. Diese darf er als Beweismittel nutzen. Allein auf der Grundlage solcher Informationen kann das Gericht eine marktbeherrschende Stellung des Beklagten feststellen. Diese Vermutung kann

<sup>39</sup> 最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定 vom 6.12.2001, chinesisch-deutsch von Birgit Kalkbrenner/Knut Benjamin Pfisler, in: ZChinR 2003, S. 158-177.

<sup>40</sup> Vergleiche hierzu das Interview der Abteilung für geistiges Eigentum des OVG vom 8.5.2012, <[http://rmfyb.chinacourt.org/paper/html/2012-05/09/content\\_44536.htm](http://rmfyb.chinacourt.org/paper/html/2012-05/09/content_44536.htm)> (eingesehen am 25.10.2012).

<sup>41</sup> Welche Art von Informationen darunter zu verstehen sind, geht nicht aus den Bestimmungen hervor.

jedoch durch ausreichenden Gegenbeweis widerlegt werden.

Ist der Beklagte ein öffentliches Unternehmen<sup>42</sup> oder ein Unternehmen, das dem Recht nach eine monopolistische Stellung innehat,<sup>43</sup> so kommt dem Kläger § 9 Antimonopolbestimmungen zu Hilfe. In diesen Fällen besteht eine Marktbeherrschungsvermutung zu Lasten des beklagten Unternehmens. Diese Marktbeherrschungsvermutung kann ebenso widerlegt werden.

### c. Geheimhaltung

In einem kartellrechtlichen Verfahren werden häufig staatliche, betriebsinterne oder andere sensible Informationen benötigt, um Tatsachen zu klären oder Fakten zu beweisen. Aus § 11 Antimonopolbestimmungen wie auch aus § 48 der Bestimmungen des OVG über den Beweis im Zivilprozess geht hervor, dass Staatsgeheimnisse,<sup>44</sup> gewerbliche Geheimnisse<sup>45</sup> oder Privatangelegenheiten Einzelner<sup>46</sup> sowie "andere Inhalte die nach dem Recht bewahrt werden müssen"<sup>47</sup> zu schützen sind. § 11 Antimonopolbestimmungen zufolge kann das Gericht entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien veranlassen, eine nicht öffentliche Verhandlung durchzuführen oder es kann die Vervielfältigung von Beweisen beschränken oder verbieten. Auch können die Beweise nur dem stellvertretenden Anwalt zur Einsichtnahme vorgelegt werden, oder die Parteien können verpflichtet werden, ein Geheimhaltungsversprechen zu unterzeichnen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sodass weitere Maßnahmen zum Schutz der genannten Inhalte durch das Gericht veranlasst werden können.

### d. Sachverständige und Sachverständigen-gutachten

In einem Verfahren, in dem besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, sind sowohl das Gericht als auch die Parteien auf Unterstützung angewiesen. Nach § 12 Antimonopolbestimmungen können die Parteien folgerichtig bei Gericht beantragen, Sachverständige hinzuzuziehen. § 13 Abs. 1 Antimonopolbestimmungen gestattet den Parteien, von speziellen Institutionen oder Fachkräften einen Bericht zur Marktforschung<sup>48</sup> oder Wirtschaftsanalyse<sup>49</sup> erstatten zu lassen. Mit

Zustimmung des Gerichts können diese Fachkräfte auch von den Parteien bestimmt werden. Sollten sich die Parteien bei der Bestimmung dieser speziellen Fachkräfte nicht einigen, so werden diese durch das Gericht bestimmt. Um diese Berichte zu prüfen und zu beurteilen, kann das Gericht gemäß § 13 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen auf die entsprechenden Bestimmungen des ZPG oder die Interpretationen zu Sachverständigengutachten zurückgreifen.<sup>50</sup>

## 5. Rechtsfolgen

### a. Zivilrechtliche Haftung

Die Folgen und der Umfang der zivilrechtlichen Haftung aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen werden in § 14 Antimonopolbestimmungen geregelt.

Gemäß § 50 AMG ist ein Unternehmen, das durch die Ausführung von monopolisierenden Verhaltensweisen anderen Personen Schaden zufügt, nach dem Recht zur zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung verpflichtet. § 50 AMG beschränkt sich dem Wortlaut nach zwar auf die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung, jedoch würde ein alleiniger Schadensersatzanspruch regelmäßig ins Leere laufen, wenn dem Kläger nicht auch ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassen zustehen würde. Somit wird § 50 AMG auch als Anspruchsgrundlage für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche herangezogen.<sup>51</sup> Diese Ansicht wird durch § 14 Antimonopolbestimmungen bestätigt. Dem Kläger steht hiernach ein Anspruch auf Einstellung der Verletzung im Sinne von § 134 Nr. 1 AGZ und § 15 Nr. 1 Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten (Deliktshaftungsgesetz)<sup>52</sup> oder weiterer zivilrechtlicher Haftung zu. Die Aufzählung der Rechtsfolgen in § 14 Antimonopolbestimmungen ist nicht abschließend, sodass außerdem auf die weiteren Formen der zivilen Haftung in § 134 AGZ und § 15 Deliktshaftungsgesetz zurückgegriffen werden kann.

Des Weiteren können nach § 14 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen zusätzliche Ausgaben, die dem Kläger aufgrund des Verhaltens des Beklagten entstanden sind, bei der Berechnung des Schadensersatzes berücksichtigt werden. Dies sind angemessene Ausgaben, die zur Untersuchung oder

<sup>42</sup> 公用企业 .

<sup>43</sup> 依法具有独占地位的经营 .

<sup>44</sup> 国家秘密 .

<sup>45</sup> 商业秘密 .

<sup>46</sup> 个人隐私 .

<sup>47</sup> So wörtlich in § 11 Antimonopolbestimmungen.

<sup>48</sup> 市场调查 .

<sup>49</sup> 经济分析 .

<sup>50</sup> § 66 (Fn. 36), S. 174.

<sup>51</sup> Vgl. dazu Susan Ning, DING Liang, China: Commentary on the Anti-Monopoly Juridical Interpretations, 3.9.2012, <<http://www.mondaq.com/x/194508/Cartels+Monopolies/Commentary+on+the+AntiMonopoly+Judicial+Interpretation>> (eingesehen am 26.10.2012); Vanessa van Weelden (Fn.4), S. 217.

<sup>52</sup> ( 中华人民共和国侵权责任法 ) chinesisch-deutsch von LIU Xiaoxiao/ Knut Benjamin Piffler, in: ZChinR 2010 S. 41-55.

Verhinderung des monopolistischen Verhaltens erforderlich waren.<sup>53</sup>

## b. Unwirksamkeit

Verstoßen Vertragsinhalte oder Kammersatzungen gegen das AMG oder andere zwingende Bestimmungen in Gesetzen oder Verwaltungsnormen, muss das Volksgericht diese für unwirksam erklären. Dies bestimmt § 15 Antimonopolbestimmungen. Bislang ging die Unwirksamkeit von Verträgen aus § 52 Nr. 5 des Vertragsgesetzes der VR China<sup>54</sup> hervor, da das AMG hierzu keine Regelung trifft.<sup>55</sup>

## 6. Verjährung

Eine spezialgesetzliche Regelung für die Verjährungsfrist von Ansprüchen aufgrund monopolisierender Verhaltensweisen gibt es nicht, sodass die allgemeine Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäß § 135 AGZ gilt. § 16 Antimonopolbestimmungen bestimmt nun genau, wann diese zweijährige Verjährungsfrist beginnt, wann sie unterbrochen und wann sie erneut berechnet wird.<sup>56</sup>

Aus § 137 AGZ wie auch § 16 Antimonopolbestimmungen ergibt sich, dass die Verjährungsfrist grundsätzlich von dem Tag an berechnet wird, an dem der Kläger von der Beeinträchtigung seines Rechtsgutes Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Zeigt der Kläger diese monopolisierende Verhaltensweise bei den Antimonopolbehörden an,<sup>57</sup> so wird die Verjährung von dem Tag der Anzeige an unterbrochen. Diese Unterbrechung dauert so lange an, bis die Behörden entscheiden, das Verfahren nicht anzunehmen, den Fall aufzuheben oder die Untersuchung einzustellen. Die Verjährung wird von dem Tag an, an dem der Kläger von der jeweiligen Behördenentscheidung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, erneut berechnet. Eine erneute Berechnung der Verjährungsfrist erfolgt ebenso, wenn der Kläger Kenntnis von einer Behördenentscheidung über das Bestehen einer monopolisierenden Verhaltensweise hatte oder hätte haben müssen. Dies bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der

Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis einer Behördenentscheidung die Verjährungsfrist neu berechnet wird.

Ist die Dauer von zwei Jahren zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits überschritten und bringt der Beklagte die Einrede der Verjährung vor, so wird der Schadensersatz für die zwei Jahre vor Klageerhebung berechnet, wie aus § 16 Abs. 2 Antimonopolbestimmungen hervorgeht. Dadurch wird dem Kläger trotz der Einrede der Verjährung durch den Beklagten ein Schadensersatzanspruch gewährt. Diese gläubigerfreundliche Regelung deutet darauf hin, dass Kartellverstöße schärfer sanktioniert werden sollen, um so den geschädigten Marktteilnehmern besseren Schutz zu gewähren und einen fairen Wettbewerb auf den Märkten zu sichern.

## 6. Zusammenfassung

Das OVG hat mit der Verabschiedung dieser lang erwarteten Antimonopolbestimmungen der Wichtigkeit der privaten Rechtsdurchsetzung im chinesischen Kartellrecht sowie dem Schutz eines fairen Wettbewerbes auf den Märkten Rechnung getragen. Durch die Bestimmungen konnten nun einige der offenen Fragen geklärt werden. Insbesondere die Regelungen zur Beweislast sollen Erleichterungen für den Kläger bringen. Die Antimonopolbestimmungen weisen dabei eine sehr klägerfreundliche Tendenz auf. Dies geht sowohl aus den Beweiserleichterungen sowie einem trotz Verjährung bestehenden Anspruch auf Schadensersatz hervor.

Jedoch vermögen die Bestimmungen nicht alle Fragen zu klären. So bleiben zum Beispiel Fragen nach der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen im Falle von vertikalen Vereinbarungen sowie Fragen die weitere monopolisierende Verhaltensweisen betreffen wie Unternehmenszusammenschlüsse, Vertragsinhalte und Kammersatzungen gänzlich unbeleuchtet. Auch bleibt die in anderen Ländern diskutierte Problematik des Schadensabwälzungseinwandes (passing-on-defence)<sup>58</sup> weiterhin unklar. Die Antimonopolbestimmungen lassen auf eine positive Auswirkung auf die private Rechtsdurchsetzung hoffen. Ob es tatsächlich zu mehr erfolgreichen Privatklagen kommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur vermutet werden. Für einen durch monopolisierende Verhaltensweisen Geschädigten stellen die Bestimmungen jedoch eine Ermutigung dar, gegen den Schädiger Zivilklage zu erheben.

<sup>53</sup> Aus den Antimonopolbestimmungen geht nicht hervor, welche Kosten als angemessen angesehen werden. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob Anwaltskosten darunter fallen.

<sup>54</sup> 中华人民共和国合同法, vom 15.03.1999 deutsch bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 13.5.99/1.

<sup>55</sup> Siehe auch Markus Masseli (Fn. 21), S. 265.

<sup>56</sup> Zur Unterbrechung der Verjährung siehe auch §§ 10 ff. der Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Verjährungsfristen bei der Behandlung von Zivilsachen ( 最高人民法院关于审理民事案件适用诉讼的效制度若干问题的规定 ), chinesisch-deutsch von Knut B. Piffler, in: ZChinR 2009 S. 37-43.

<sup>57</sup> Gem. § 38 Abs. 2 AMG kann bei Verdacht auf eine monopolisierende Verhaltensweise jedermann Anzeige erstatten. Siehe zum Antimonopolverfahrensrecht auch Markus Masseli (Fn. 17), S. 272.

<sup>58</sup> Der Einwand des Schädigers, der Geschädigte hätte insoweit keinen Schaden erlitten, da er seinerseits wiederum einen Preisnachteil auf seine Abnehmer abwälzen konnte.